



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Email: oekonomenteam@efv.admin.ch

Basel, 8. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2017 übermittelten Sie uns eine Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG).

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Aufhebung der Umtauschfrist für Banknoten zu. Damit übernimmt die Schweiz die Praxis der wichtigsten Industrieländer. Wir weisen darauf hin, dass die Schweiz mit der Einführung eines Abzugs vom Nennwert von beschädigten Münzen und Noten, soweit sie anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt wurden, von der Praxis bei anderen bedeutenden Währungen abweicht. Gemäss dem Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Banknoten verrechnet die Schweizerische Nationalbank schon heute eine Gebühr in Höhe der Herstellungskosten, wenn die Noten durch unsachgemässe Behandlung eines Sicherheitssystems oder durch ein aus Versehen ausgelöstes Sicherheitssystem beschädigt worden sind. Der Regierungsrat erachtet in diesem Punkt die heutige Regelung als ausreichend. Den ausgefüllten Fragekatalog mit unseren Bemerkungen finden Sie beiliegend.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen,

im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin